Gericht
OGH

Entscheidungsdatum
10.10.1961

Geschäftszahl
4Ob335/61

Norm
Regulativ des Dorotheums §4;
UWG §1 D4d;

Rechtssatz
Die Vorschrift des § 4 des Regulativ des Dorotheums, nach der zum Zweck der Versteigerung angefertigte Gegenstände nicht zur öffentlichen Versteigerung zuzulassen sind, richtet sich nur an das Dorotheum. Sie ist eine reine Ordnungsvorschrift nicht aber der Ausdruck einer sittlichen Wertung. Es steht jedem Erzeuger frei, seine Waren im Wege der Versteigerung durch ein hiezu konzessioniertes Unternehmen abzusetzen.

Entscheidungstexte
TE OGH 1961/10/10 4 Ob 335/61
Veröff: JBl 1962,449

Rechtssatznummer
RS0056297